



Schutzkonzept Betreuung der Schule Schlieren

Ziele

Ziel des Schutzkonzepts ist:

- die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Betreuungspersonen zu schützen
- einen wirkungsvollen Schutz vor einer Covid-19-Ansteckung zu erreichen,
- Infektionen frühzeitig zu erkennen,
- Kindern in der Betreuung eine «verantwortungsvolle Normalität» zu ermöglichen.

Kommunikation

Alle Mitarbeitenden, Erziehungsberechtigten sowie weitere Personen in der Einrichtung werden aktiv über die unten aufgeführten Schutz- und Hygienemassnahmen informiert. Mittels Aushängen von Plakaten und Info-schreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle auf dem Schulareal anwesenden Perso-nen an die Regeln erinnert.

Hygienemassnahmen

Personen

- Regelmässiges und gründliches Waschen der Hände der Kinder/Jugendlichen und der Mitarbeitenden mit Seife wird sichergestellt.
- Mitarbeitende waschen sich vor jedem körperlichen Kontakt gründlich die Hände.
- Vor der Zubereitung von Mahlzeiten werden die Hände gewaschen. Bei der Zubereitung der Mahlzeiten und beim Kontakt mit Lebensmittel werden Handschuhe getragen.

Räumlichkeiten

- Bereitstellen von Seifenspendern, Einweghandtüchern und Desinfektionsmitteln.
- Bereitstellen von geschlossenen Abfalleimern.
- Regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
- Räume regelmässig und ausgiebig lüften (Stosslüften).

Abstandsregeln

- Unter Personen über 12 Jahren wird ein Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten.
- Beim Bringen und Abholen werden Wartezeiten und Versammlungen von Eltern in und vor der Betreu-ungseinrichtung sowie der enge Kontakt zwischen den Familien und den Mitarbeitenden vermieden.

Maskentragpflicht

- Für das Betreuungspersonal gilt in den Innenräumen eine Maskentragpflicht.
- Bei Aktivitäten, wie Elterngesprächen, Sitzungen, Besprechungen mit Kinder, Elternabend gilt eine Maskentragpflicht.
- Bei der Essensausgabe tragen die Erwachsenen Masken.
- Alle Betreuungsorte verfügen über Schutzmasken. Mitarbeitende, welche in der Institution erkranken, tragen eine Schutzmaske und verlassen die Institution umgehend. Mitarbeitende, welche ein erkranktes Kind isolieren, bis es von den Eltern abgeholt wird, tragen ebenfalls eine Schutzmaske.
- Erwachsene und Kinder über 12 Jahren tragen bei der Nutzung von ÖV eine Schutzmaske.

Befreiung von der Maskentragpflicht

- Vollständig geimpfte und genesene Personen können sich von der Maskentragpflicht befreien lassen. Die Befreiung kann nur gewährt werden, wenn diese Personen gegenüber der Leitung Betreuung bez. ihren Vorgesetzten freiwillig den notwendigen Nachweis (z.B. durch Vorweisen des Covid-Zertifikats) erbringen.
- Das Covid-Zertifikat light muss wöchentlich vorgewiesen werden (dies gilt auch während dem Ferien-hort, bei welchem kein repetitives Testen stattfindet).
- Ebenfalls können sich ungeimpfte und nicht genesene Personen von der Maskentragpflicht befreien lassen, wenn sie an den wöchentlichen schulischen Reihentestungen teilnehmen.

- Zudem gilt keine Maskentragpflicht, wenn das Tragen einer Maske die Betreuung wesentlich erschwert, wobei in solchen Situationen der Mindestabstand einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen zu gewährleisten ist.
- Die Befreiung von der Maskentragpflicht kann in ausserordentlichen Situationen auf kommunaler Ebene vorübergehend und befristet eingeschränkt werden.

Situationen mit erhöhtem Übertragungsrisiko

Essenssituationen

- Im Innern darf nur im Sitzen gegessen werden.
- Kinder werden angehalten, kein Essen und keine Getränke zu teilen.
- Die Essensausgabe erfolgt mit Maske hinter der Plexiglasscheibe.
- Es wird konsequent Schöpfbesteck benutzt.
- Es dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, sowie Angestellte der Schule gepflegt werden.

Veranstaltungen

Schulen dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind:

- Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen, Weiterbildungen).
- Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe). Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben:
 - Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
 - Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.
 - Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.

Aktivitäten

- Freizeitaktivitäten und Sport finden, wenn immer möglich, im Freien statt.
- Auf Aktivitäten mit engen körperlichen Kontakten wird verzichtet.
- Ausflüge in öffentliche Einrichtungen (Zoo, Museen) können durchgeführt werden, sofern das Schutzkonzept der öffentlichen Institution dies zulässt.
- Die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ÖV ist erlaubt. Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren tragen bei der Nutzung von ÖV eine Schutzmaske.
- Auf das Einkaufen zusammen mit den Kindern wird verzichtet.

Besonders gefährdete Personen

- Zum individuellen Schutz besonders gefährdeter Personen sind verstärkte Schutzmassnahmen (wie Plexiglasscheiben, FFP2-Masken) eingerichtet. Mitarbeitenden, welche trotz den getroffenen Massnahmen aus besonderen Gründen die Ansteckungsgefahr als zu hoch ist, werden Arbeiten zugewiesen, welche die Einhaltung der Abstandsregeln ermöglichen (z.B. administrative Arbeiten).

Umgang mit erkrankten Personen

Vorgehen bei Krankheitsfall

- Mitarbeitende sowie Kinder/Jugendliche mit Symptomen bleiben zu Hause.
- Eltern und Mitarbeitenden wird empfohlen, Arzt oder Ärztin aufzusuchen und dessen/deren Anweisungen zu folgen. Es gelten die von Bund und Kanton definierten Quarantäneregeln.
- **Positiv getestete Personen** begeben sich in häusliche Isolation. Sie werden durch die zuständige Behörde gemeldet. Massnahmen werden gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin umgesetzt.

Auftreten bei akuten Symptomen in der Betreuungseinrichtung

Die Betreuungseinrichtung definiert einen klaren Ablauf für den Fall von akut auftretenden Symptomen:

- Mitarbeitende verlassen die Betreuungsinstitution umgehend.
- Kinder, welche in der Institution erkranken, werden sofort isoliert, bis sie von den Eltern abgeholt werden. Mitarbeitende, die sich mit dem Kind während dieser Zeit isolieren, ergreifen die notwendigen Schutzmassnahmen.

Repetitives Testen

- Zur Früherkennung von Infektionen nimmt die Schule Schlieren am repetitiven Testen teil und hält sich an die Vorgaben des Kantons.
- Kinder/Jugendliche, welche die Betreuung besuchen, können einmal wöchentlich mittels gesammelter PCR Speichelproben (gepoolter Test) in der Schule getestet werden.
- Mitarbeitende der Betreuung können einmal wöchentlich mittels gesammelter PCR Speichelproben (gepoolter Test) in der Betreuung getestet werden.
- Zeigt der Pool positiv an, werden alle Personen aus dem Pool mittels Einzel-PCR Tests getestet. Beim Vorliegen von positiven Pools, gilt bis zur Auswertung eine Maskenpflicht für alle (Ausnahme: Kindergartenkinder). Anschliessend gilt die Maskenpflicht 7 Tage für alle, die nicht getestet, geimpft oder genesen sind (Ausnahme: Kindergartenkinder).
- Es wird empfohlen, dass Kinder/Jugendliche aus einem positiven Pool, bis zum Vorliegen der Einzeltestresultate, die Betreuung nicht besuchen.

Umsetzung des Schutzkonzepts

Die Hortleitungen besprechen das Konzept mit ihren Teams. Regelmässige Kontrollen derselben gewährleisten die Umsetzung des Konzepts im Betreuungsalldag.

Schlieren, 6. Oktober 2021
Version 10